

ABC für Einsatzstellen und Teilnehmende am Ökologischen Bundesfreiwilligendienst (ÖBFD) 2019/2020 beim Träger Koppelsberg

Mit diesem ABC möchten wir als Träger* den ÖBFD Teilnehmenden, Eltern und Einsatzstellen mit wichtigen Informationen rund um das Freiwilligenjahr versorgen. Die vorliegenden Informationen sind die für Teilnehmer*innen unter 27 Jahren relevanten Informationen aus dem „Merkblatt über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes“ und aus der Broschüre „Der Bundesfreiwilligendienst von A bis Z“ des BAFZA* (die Broschüre findest Du auch unter <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html>) und werden durch ÖBFD spezifische Inhalte des Trägers* ergänzt. Wir setzen diese Informationen während des ÖBFD als bekannt voraus – bei Fragen sind wir erreichbar! Wenn im Text von „uns“ gesprochen wird, ist immer der ÖBFD-Träger auf dem Koppelsberg gemeint. Für Vorschläge was noch ins ÖBFD-ABC aufgenommen werden sollte sind wir offen und freuen uns über Anregungen und Änderungsvorschläge.

Weitere Informationen zu dem ÖBFD finden sich auch im BFD-Gesetz*. Bei der Durchführung des ÖBFD orientiert sich der Träger Koppelsberg an diesem Gesetz und an dem FÖJ nach der FÖJ-Konzeption* in Schleswig-Holstein. Es wird versucht die Freiwilligen beider Dienste (FÖJ und ÖBFD) soweit wie möglich gleich zu behandeln und zu betreuen.

Die Hauptverantwortung für den Bundesfreiwilligendienst liegt, außerhalb der Seminare, in der Praxis bei den Einsatzstellen vor Ort, welche eine gute Begleitung während des Dienstes sicherstellen muss. Als Träger begleiten wir die Seminare, sind im Konfliktfall unterstützend tätig, und beraten Freiwillige wie Einsatzstellen bei Fragen und anderen Anliegen bzgl. des ÖBFD gleichermaßen.

A

Altersgrenze

Wer am ÖBFD des Trägers Koppelsberg teilnimmt darf vor Beginn des Freiwilligendienstes nicht älter als 26 Jahre alt sein. Außerdem gelten die gesetzlichen Voraussetzungen des BFD-Gesetzes*, d.h. die Vollzeitschulpflicht muss erfüllt sein (Je nach Bundesland mit 16 oder 15 Jahren). Du kannst also unabhängig von Deinem Schulabschluss teilnehmen. Bitte bedenke, dass der Kindergeldanspruch* spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres erlischt (also am 25. Geburtstag).

Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für fachliche Anleitung der Freiwilligen namentlich benennen. Diese sichert innerhalb der Einsatzstelle die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, hilft beim Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Darüber hinaus wünschen wir uns als Träger*, dass Dir ein*e persönliche*r Betreuer*in als zusätzliche Ansprechperson genannt wird. Du kannst Dich bei Fragen auch an uns wenden...

ALG-II-Empfänger*innen

ALG II – Empfänger*innen können grundsätzlich am BFD teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das sogenannte Arbeitslosengeld II, die Teilnahme nicht ausschließt. Im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist das Taschengeld nach § 11 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Einkommen zu betrachten und anzurechnen. Von der Anrechnung ausgenommen ist beim BFD grundsätzlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 200 Euro (§ 1 Abs. 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung). Die Teilnahme an einem BFD ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, welcher der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II). Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Anmeldung des Wohnsitzes

Die Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt Deines neuen Wohnortes als 1. Wohnsitz innerhalb der 1. Woche nach Wohnortwechsel ist unbedingt erforderlich, auch unter dem Aspekt, dass Du ggf. Wohngeld beantragen willst!

Ausländische Teilnehmende von außerhalb der EU müssen sich schnellstmöglich bei der zuständigen Ausländerbehörde melden.

Ansprechpartner*innen beim ÖBFD

Wenn Du Fragen oder Probleme hast, kannst Du uns zu unseren Kernsprechzeiten Mo-Fr 8.30 – 12.00 h und 14.00 – 16.00 h anrufen. Du erreichst uns unter folgenden Anschlüssen:

Sekretariat Stefanie Daniel	– 180 daniel@oeko-jahr.de
Sekretariat Tina Kieback	– 180 kieback@oeko-jahr.de
Päd. Betreuung Ole Cordruwisch	– 187 cordruwisch@oeko-jahr.de
Finanzen/EDV Anna Geibel	– 183 geibel@oeko-jahr.de
FAX	– 181

Außerhalb der Kernsprechzeiten kannst Du uns gerne eine Mitteilung auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte hinterlasse Namen, Telefonnummer und den Grund Deines Anrufes. Wir rufen auf Wunsch gerne zurück.

Arbeitgeber

Durch die BFD-Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Vereinbarung wird zudem nicht nur durch Dich und Deine Einsatzstelle unterschrieben, sondern u.a. auch durch die Zentralstelle* und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Letzteres muss auch Fälle einer Kündigung* zustimmen. Bundesfreiwillige sind stark vereinfacht ausgedrückt „Beschäftigte“ des BAFzA*, die an die Einsatzstellen delegiert werden. Gegenüber Krankenkassen etc. ist jedoch die Einsatzstelle als Arbeitgeber anzugeben!

Arbeitskleidung/Schutzkleidung

Dort, wo die Arbeit nicht in Alltagskleidung verrichtet werden kann, stellt die Einsatzstelle dir Arbeitskleidung und ggf. die notwendige Schutzausrüstung zur Verfügung. In einigen Einsatzstellen wird auch die Reinigung übernommen.

Arbeitslosengeld

Nach dem ÖBFD hast Du, bei Ableistung eines ÖBFD von vollen 12 Monaten, Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bitte wende Dich an die zuständige Bundesagentur für Arbeit. Hier erfährst Du auch weitere Einzelheiten. Damit Zahlungen ohne Unterbrechung bzw. ohne Abzug laufen, musst Du Dich sofort nach Abschluss des ÖBFD arbeitsuchend melden.

Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung muss die Einsatzstelle in unserem Falle grundsätzlich für alle Freiwilligen abführen – siehe auch Sozialversicherungen*.

Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes geprüft und regelmäßig kontrolliert.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Wenn Du zu Beginn Deines Freiwilligendienstes noch nicht volljährig bist, musst Du Dich einer Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz* unterziehen. In einigen Einsatzstellen – insbesondere dort, wo Du mit Lebensmitteln arbeitest, brauchst Du evtl. eine arbeitsmedizinische Untersuchung. Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Arbeitspapiere

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD
Da Du während des ÖBFD einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehst, musst Du einige Unterlagen für die Personalsachbearbeitung in Deiner Einsatzstelle bereithalten und dort abgeben, wenn Du dazu aufgefordert wirst:

1. Steuer-ID
2. Mitgliedsbescheinigung Deiner gesetzlichen Krankenkasse
3. Bankverbindung
4. Sozialversicherungsausweis

Vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes musst Du unbedingt eine schriftliche Bestätigung an uns als Träger schicken, dass Du die Stelle annimmst (grüner Bogen!). Außerdem wäre ein aktuelles Portraitfoto (muss nicht vom Fotografen sein) gedruckt oder digital (bitte an daniel@oeko-jahr.de) für uns hilfreich.

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen Dir und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis* ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz*, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Arbeitsunfall

Wenn Du einen Unfall in der Einsatzstelle, auf dem direkten Arbeitsweg oder auf den Seminaren hast, ist das ein Arbeitsunfall. Dieser muss der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Du bist über Deine Einsatzstelle bei deren Berufsgenossenschaft versichert und musst sie sofort von dem Arbeitsunfall unterrichten. Auch wenn Du keine gravierenden Verletzungen hast, ist es ratsam, einen Arzt aufzusuchen. Du musst dem Arzt mitteilen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt!

Arbeitszeit/Einsatzzeiten

Die Einsatzzeiten richten sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle und ist in der BFD- Vereinbarung* vertraglich festgehalten. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Bundesfreiwilligendienst um einen ganztägigen Dienst (Vollzeit). Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit und ein Seminarvorbereitungstreffen gelten als Arbeitszeit, in der kein Urlaub genommen werden kann. In seltenen Fällen können Seminare über ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag (SH) gehen. Du erhältst hierfür den entsprechenden Freizeitausgleich in Deiner Einsatzstelle.

Ausländische Freiwillige

Freiwillige, die nicht aus Deutschland kommen, sind bei uns herzlich willkommen. Voraussetzung für die Teilnahme an einem BFD ist ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel), der zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Meist geht dies mit der Maßgabe einher, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z.B. Wohngeld) bestritten werden kann (vgl. § 5 Abs. 1Nr 1 Aufenthaltsgesetz und § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Auslandsaufenthalt während der Freiwilligendienstes

Alle unsere ÖBFD-Einsatzstellen befinden sich in Norddeutschland – hier ist auch der reguläre Dienort. Kurzzeitige dienstliche Auslandsaufenthalte von Freiwilligen sind zulässig. Dies gilt nur solange, wie Du mit dem Auslandsaufenthalt einverstanden bist (die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden), die Dauer eines Aufenthaltes nicht länger als drei Wochen am Stück beträgt und Auslandsaufenthalte zusammengerechnet nicht mehr als sechs Wochen der gesamten Dienstzeit ausmachen. Außerdem müssen die ausgeübten Tätigkeiten in Dein Tätigkeitsprofil* in der Einsatzstelle passen, dir ausreichend kostenfreier Versicherungs- und Haftungsschutz gewährt und die Kosten für den Aufenthalt übernommen werden.

B

BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz

Wenn Du nach dem ÖBFD studieren oder eine Schule besuchen willst, hast Du in bestimmten Fällen Anspruch auf Unterstützung nach dem BAföG (richtet sich nach dem Einkommen Deiner Eltern). Für nähere Informationen wende Dich bitte direkt an die Beratungsstelle Deiner Uni oder Schule.

BAFzA

BAFzA ist die Abkürzung für „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“. Das BAFzA ist das zuständige Bundesamt für die Freiwilligendienste BFD und FÖJ/FSJ.

Bahncard 25

Im Laufe Deines Freiwilligenjahres hast Du Anspruch auf eine Bahncard 25 (siehe Fahrtkosten*). Die Kosten werden von uns bei Vorlage der BahnCard und/oder der Rechnung übernommen.

Beratung durch das Bundesamt (BAFzA*)

Generell sind neben Anleiter*innen und Ansprechpersonen in Deiner Einsatzstelle wir als Träger bei Fragen und möglichen Problemen für Dich da. Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass das BAFzA Regional-Berater*innen im Außendienst im Einsatz hat. Diese könnten zwar bei Fragen ebenfalls kontaktiert werden, jedoch sind diese in erster Linie für solche Freiwilligen und Einsatzstellen im BFD beratend und unterstützend tätig, die sich nicht einem Träger (wie uns) angeschlossen haben und direkt beim BAFzA angesiedelt sind.

Berichte

a. Zwischenbericht

Zum 15.01. eines Freiwilligenjahres bekommen wir und Deine Einsatzstelle einen Zwischenbericht von Dir.

b. Abschlussbericht

Zur Beendigung des ÖBFD erwarten wir von dir einen Abschlussbericht. Dieser sollte spätestens 2 Wochen vor Dienstende vorliegen. Im Abschlussbericht hast Du u.a. Gelegenheit über Deine Erfahrungen während des ÖBFD zu berichten. Wir nehmen Kritik und Lob sehr ernst. Deine Einsatzstelle bekommt zeitgleich von Dir eine Ausfertigung des Zwischen- und des Abschlussberichtes. Du kannst den Bericht per E-Mail schicken, aber bitte auch immer ein gedrucktes Exemplar an uns, weil wir mitunter Dateien nicht öffnen können und endlos lange drucken müssten.

E-Mail-Adresse für Berichte:

Stefanie Daniel

daniel@oeko-jahr.de

Bescheinigungen

Für diverse Ämter (Bundesagentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Wohngeldamt etc.) brauchst Du eine Bescheinigung darüber, dass Du einen ÖBFD absolvierst. Diese bekommst Du auf Anfrage von Deiner Einsatzstelle oder von uns zugeschickt. Sie sollte nur in Kopie weitergereicht werden. Deine Einsatzstelle stellt Dir nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst (= Dienstzeitbescheinigung) aus. Eine Zweitausfertigung wird an uns geschickt und wir leiten die Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde (BAFzA*) weiter. Am Ende des ÖBFD erhältst Du außerdem ein qualifiziertes Zeugnis*.

Betriebsrat

In einigen Einsatzstellen gibt es einen Betriebs-/Personalrat, der sich um die Belange der Kolleg*innen kümmert und diese gegenüber dem Arbeitgeber vertritt. Auch dieser kann wichtiger Ansprechpartner für Dich sein.

BFD-Vereinbarung

Du schließt ca. 6 Wochen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese wird neben Dir (ggf. auch von den Erziehungsberechtigten), der Einsatzstelle, der Zentralstelle* und durch das BAFzA* unterzeichnet. Der konkrete Vertragsinhalt ist mit der Einsatzstelle und uns als ÖBFD-Träger abzusprechen. Das Vereinbarungsformular kann auf www.bundesfreiwilligendienst.de eingesehen werden.

Briefkasten

Der Briefkasten an Deiner Wohnung während des ÖBFD sollte sofort nach Einzug mit Deinem Namensschild versehen werden, damit an Dich adressierte Post auch zugestellt werden kann. Ändert sich Deine Anschrift, informiere uns bitte sofort!

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement nennt man heute die ehrenamtliche Mitarbeit für die Gesellschaft, aber auch für den Natur- und Umweltschutz. Ein Ziel des ÖBFD ist es, dieses Engagement langfristig zu fördern.

D

Dienstbeginn/Dauer

Der ÖBFD ist bei uns für ein ganzes Jahr konzipiert und lehnt sich in seiner Durchführung an das FÖJ* Schleswig-Holstein an. Der ÖBFD Koppelsberg startet, je nach Einsatzstelle, zwischen dem 1.7. und 15.8. und endet nach 12 Monaten. Der Beginn wird von der Einsatzstelle festgelegt. In wenigen Ausnahmefällen kann der Dienst auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Solltest Du im Nachrücker*innenverfahren einen Platz bekommen haben, verkürzt sich die Dauer entsprechend des Jahrgangs. Der letzte mögliche Beginn im Nachrücker*innenverfahren eines laufenden Jahrgangs ist der 15.02.

E

Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der Du Deinen Dienst leistest, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung und alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig. Einsatzstellen können nur gemeinwohlorientierte Einrichtungen werden, welche einen Antrag auf Anerkennung als BFD-Einsatzstelle stellen. Der Antrag muss durch das BAFzA* genehmigt werden.

Elternzeit

Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Durch die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Daher ist für Freiwillige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, die Inanspruchnahme von Elternzeit leider nicht möglich.

F

Fahrtkosten

Als ÖBFD-Teilnehmer*in hast Du bei uns Anspruch auf eine BahnCard25. Diese wird gegen Vorlage der Rechnung von uns erstattet. Hast Du eine BahnCard50, werden nur die anteiligen Kosten für eine ermäßigte BahnCard25 von uns gezahlt. Die Fahrtkosten zu den von uns durchgeführten Seminaren werden in Höhe von, mit BahnCard25 ermäßigten ÖPNV-Tickets, erstattet (Einsatzstelle -Seminarort und zurück). Fahrtkosten zu Seminaren in den Bildungszentren es BAFzA erhältst Du von Deiner Einsatzstelle, welche anschließend einen Erstattungsantrag beim BAFzA einreichen kann.

Die BahnCard25 gilt ab dem 1. Geltungstag ein Jahr lang und wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sofern Du sie nicht 6 Wochen vor Laufzeitende schriftlich kündigst.

Freistellung

Für Vorstellungstermine zu Ausbildungs- oder Studienplätzen kann Deine Einsatzstelle Dir eine Dienstbefreiung gewähren. Tut sie das nicht, musst Du Urlaub beantragen oder ggf. Überstunden „abbummeln“.

FÖJ und FÖJ-Konzeption

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) ist ein Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes - es unterliegt also nicht dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Finanzierung des Dienstes und einige Rahmenbedingungen für uns als Träger, die Einsatzstellen und für die Freiwilligen

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD liegen sind hierdurch etwas anders. Wie der ÖBFD auch, ist das FÖJ ein ökologisches Bildungsjahr, das jungen Menschen praktische Orientierungsmöglichkeiten im Natur-, Klima- und Umweltschutz sowie im Bereich Bildung für Nachhaltigkeit bieten möchte. Als Träger bieten wir beide Freiwilligendienstformate an. Die Durchführung des FÖJ in Schleswig-Holstein ist durch die FÖJ-Konzeption für Schleswig-Holstein festgelegt und die Seminare durch die entsprechende Seminarkonzeption (beide sind unter www.oeko-jahr.de/noch-wichtig-zu-wissen zu finden). Der ÖBFD in Schleswig-Holstein orientiert sich in der Ausgestaltung an diesen Konzeptionen...

Führungszeugnis

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes sind (ebenso wie beim FSJ/FÖJ) von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

G

„Gehalt“

Siehe „Leistungen im ÖBFD“*

Gender mainstreaming

Gender mainstreaming lässt sich als Leitbild oder Strategie zu mehr Gleichberechtigung erklären. Er bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gender kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechtsrollen und die damit einhergehenden unterschiedlichen Privilegien, Chancen und Nachteile von Frauen und Männern. Diese sind – anders als das biologische Geschlecht – erlernt und damit auch veränderbar. Gender Mainstreaming (englisch für „Hauptstrom“) meint in diesem Fall, dass das Bewusstsein darüber in unser Handeln stets berücksichtigt wird. Gender Mainstreaming ist damit ein Auftrag, der im ÖBFD beachtet und umgesetzt werden soll – d.h. u.a. auch gesellschaftlich geprägte Geschlechterrollen zu reflektieren und zu hinterfragen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für den ÖBFD ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 24.4.2011.

Giro-Konto

Für die Überweisung Deines Gehalts brauchst Du unbedingt ein deutsches Konto bei einer Sparkasse oder Bank Deiner Wahl. Möglicherweise kannst Du erreichen, dass Du als Freiwilligendienstleistende*r keine Kontoführungsgebühren bezahlen musst.

H

Haftpflichtversicherung

Es ist ratsam, mit Deiner (oder der bei Deinen Eltern) bestehenden Versicherung abzuklären, ob sie im Schadensfall greift oder aber für die Dauer Deines ÖBFD eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden sollte.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Teilnehmende am ÖBFD, die mit Beginn des ÖBFD noch nicht volljährig sind, gelten bis zur Volljährigkeit die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Der ÖBFD-Vertrag muss also auch von einem Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet werden und eine Einstellungsuntersuchung beim behandelnden Hausarzt ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme erforderlich. (siehe § 32 ff Jugendarbeitsschutzgesetz / Gesundheitliche Betreuung).

Das entsprechende Formular erhältst Du beim Einwohnermeldeamt Deiner Gemeinde. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Kommune. Die entsprechende Bescheinigung vom Arzt muss Deiner Einsatzstelle vor Arbeitsaufnahme vorliegen!

K

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ/FÖJ ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

Konflikte

Konflikte und Probleme können vorkommen – das ist natürlich. Du solltest sie frühzeitig mit Deiner Einsatzstelle besprechen – gerne unterstützen wir Dich vorbereitend oder direkt im Gespräch dabei (Siehe „Ansprechpartner*innen beim ÖBFD“)

Krankenkasse

(siehe Sozialversicherung)

Krankheit

Wenn Du krank bist, musst Du umgehend Deine Einsatzstelle und während der Seminare auch den Träger Koppelsberg bzw. im Falle des politischen Pflichtseminars den Träger UND das Bildungszentrum (Kontaktdaten erhältst Du von uns) informieren. Die genauen Regelungen sind in der Vereinbarung festgehalten (siehe 2.4. der Vereinbarung). Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zu der Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

Wenn Du zu Beginn des Seminars krank bist und während der Woche wieder gesund werden solltest, nimmst Du die verbleibenden Tage am Seminar teil!

Kündigung

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angaben von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Einsatzstelle selbst kann unter Angabe des Kündigungsgrundes die Prüfung der Kündigung verlangen. Die Beendigung des ÖBFD im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich.

L

Leistungen im ÖBFD

Während Deines ÖBFD erhältst Du ähnliche Leistungen wie FÖJ- Teilnehmende in Schleswig-Holstein. Dies sind derzeit 411,50 € brutto/netto (beinhaltet 281,50 € Taschengeld; 65 € Miet- und 65 € Verpflegungszuschuss) pro Monat. Die Überweisung erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Monats!

M

Migrationshintergrund

Die Förderer des ÖBFD wünschen die verstärkte Beteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Wir bitten Dich daher um selbständige Mitteilung, ob Du nach Deutschland eingewandert bist. FÖJ und ÖBFD dürfen von uns aus gerne internationaler werden – Deine Staatsangehörigkeit für sich genommen spielt für uns aber keine Rolle (siehe aber „Ausländische Freiwillige“).

Mutterschutz

Im Falle einer Schwangerschaft musst Du uns diese bitte sofort nach Bekanntwerden durch Vorlage eines Attestes des Gynäkologen anzeigen. Das Mutterschutzgesetz findet im Bundesfreiwilligendienst Anwendung. Es gelten dann u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= BFD-Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw.. Es be-

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD steht Anspruch auf die Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

N

Nebentätigkeit

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst können im Prinzip einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchstarbeitsgrenzen des Arbeitszeitgesetzes möglich ist. Die Nebentätigkeit muss der Einsatzstelle angezeigt, bzw. von ihr genehmigt werden. Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch die Einsatzstelle in eigener Zuständigkeit getroffen. Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

P

Partizipation

siehe Selbstorganisation*

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung umfasst u.a. fachliche Anleitung und die Seminararbeit (siehe Seminare*). Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl bzw. für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden.

S

Schwerbehinderte

Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Schwer behinderte Menschen (mind. 50 %) haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Sozialgesetzbuch IX/ Schwerbehindertenrecht).

Selbstorganisation

Der ÖBFD Koppelsberg setzt auf größtmögliche Selbstorganisation der Teilnehmenden, d.h. alle ÖBFD-Teilnehmende sind aufgefordert, sich an der Ausgestaltung des ÖBFD zu beteiligen, z. B. Mitarbeit an gemeinsamen Projekten, Initiierung von Arbeitsgruppen, Sprecher*innentreffen etc.

Seminare

Während des ÖBFD finden fünf 5-tägige Seminare (meistens Mo – Fr) in verschiedenen Bildungseinrichtungen statt. Vier Seminare werden durch den Träger Koppelsberg angeboten und durchgeführt und sind an die Seminarkonzeption des FÖJ* Schleswig-Holstein angelehnt. Ein Seminar wird in einem Bildungszentrum des BAFzA* durchgeführt. Bei den Seminaren kannst Du viel dazulernen, neue Leute kennen lernen, Deine Erfahrungen austauschen, diskutieren und viel Spaß haben. Die Seminare vom Koppelsberg werden von den Teilnehmenden weitgehend selbst gestaltet: Jede*r Teilnehmende bereitet mit einer Seminarvorbereitungsgruppe ein Seminar ihrer*seiner Wahl mit vor.

Die Teilnahme an den Seminaren und deren Vorbereitung ist verpflichtend, d.h. die Einsatzstelle muss Dich dafür freistellen und Du musst die ganze Zeit dabei sein. Die Termine für die ersten Seminare erhältst Du mit Beginn Deines ÖBFD. Die detaillierte Einladung und das Programm dann ca. 14 Tage vor Beginn des Seminars.

Sozialversicherung

Da Du während des ÖBFD ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielst, ist die Familienversicherung bei Deinen Eltern für die Dauer des Freiwilligendienstes in der Krankenversi-

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD
cherung nicht möglich. Du musst selbst krankenversichert sein. Unter den gesetzlichen Krankenkassen hast Du die freie Krankenkassenwahl! Deine Familienversicherung ruht für die Zeit des ÖBFD und kann danach bis zum 25. Lebensjahr wieder aufgenommen werden. wie Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil!) werden von Deiner Einsatzstelle in voller Höhe getragen, so dass Dir keine Kosten entstehen. Die Mitgliedschaft in einer privaten Krankenkasse ist nicht möglich. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der privaten Krankenkasse nur ruhen zu lassen, anstatt sie zu kündigen. Seit 2016 sind die privaten Krankenversicherungen allerdings nicht mehr verpflichtet Mitglieder, nach dem ÖBFD, wieder aufzunehmen (näheres mit der Krankenkasse klären).

Sozialversicherungsbeiträge

Freiwillige werden nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h., sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von Deiner Einsatzstelle gezahlt. Einsatzstellen haben die Freiwilligen bei unentschuldigtem Fehlen, das länger als einen Monat andauert, nach Ablauf eines Monats bei der zuständigen Einzugsstelle für den Gesamtversicherungsbeitrag abzumelden.

Soziale Pflegeversicherung

Nach dem Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) zahlen kinderlose Arbeitnehmer*innen, ab Vollendung des 23. Jahres, seit dem 01.01.2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 %. Den Zuschlag trägt der Versicherte alleine, d.h. im Fall ÖBFD die Einsatzstelle für Dich! Jedes einzelne Kind löst eine Zuschlagsfreiheit aus.

Sozialversicherungsausweis

Jede*r Arbeitnehmer*in erhält mit Beginn eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses einen Sozialversicherungsausweis, aus dem sich die Sozialversicherungsnummer ergibt. Eine Kopie des Sozialversicherungsausweis ist in der Einsatzstelle zu hinterlegen. Den SV-Ausweis musst Du gut aufbewahren, er soll Dich ein Arbeitsleben lang begleiten und muss später jedem Arbeitgeber vorgelegt werden. Wenn Du die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse beantragst, solltest Du gleichzeitig den SV- Ausweis beantragen.

Sozialversicherungsnummer

Nach Anmeldung zur Sozialversicherung erhältst Du eine Sozialversicherungsnummer (siehe Sozialversicherungsausweis*), die Dich Dein ganzes Arbeitsleben begleiten wird.

Sprecher*innen

Beim Einführungsseminar werden in den Seminargruppen Gruppensprecher*innen und Gruppenbeauftragte gewählt. Dies ist ein wichtiger Teil der Selbstorganisation und Selbstvertretung. Solltest Du als Sprecher*in gewählt werden, ist Deine Einsatzstelle dazu angehalten Dich bei der Ausübung des Amtes in vertretbarem Umfang zu unterstützen (z.B. Freistellung für Vernetzungstreffen und Arbeitsgruppen). Im Bundesfreiwilligendienst stehen den Freiwilligen außerdem Bundessprecher*innen zur Verfügung. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Freiwilligen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und dem BAFzA* zu vertreten. Einmal jährlich im Herbst werden die BFD-Bundessprecher*innen in einer Online-Wahl neu gewählt.

Studium

Universitäten und Hochschulen können Bewerber*innen die Dienstzeit bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

T

Tätigkeitsrahmen

Zu Beginn Deines Dienstes füllst Du, gemeinsam mit Deiner Einsatzstelle, das Formblatt „Tätig-

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD keitsrahmen" aus. Dieses ist Grundlage für Deine Aufgabenfelder in Deiner ÖBFD-Einsatzstelle und für die folgenden Monate gültig. Das Tätigkeitsprofil ist ein grober Hinweis, was Dich erwartet und kann z.B. bei Reflexionsgesprächen als Gesprächsgrundlage dienen und dabei helfen Lernziele zu setzen. Wir erhalten eine Kopie des ausgefüllten Profils.

Taschengeld

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Du erhältst aber ein monatliches Taschengeld, sowie Zuschüsse für Verpflegung und Unterkunft. (vgl. Leistungen im ÖBFD*).

Träger

Der Träger für den ökologischen Bundesfreiwilligendienst (ÖBFD) in Schleswig-Holstein ist:

Ökologische Freiwilligendienste Koppelsberg
im Jugendpfarramt der Nordkirche
Koppelsberg 5
24306 Plön

Die ÖBFD-Einsatzstellen in SH und die Zentralstelle* FÖF e.V. haben den Träger mit der Durchführung des ÖBFD in SH beauftragt. Dies beinhaltet u.a. die pädagogischen Betreuung und Begleitung der Bundesfreiwilligen, sowie weitere Dienstleistungen für die Einsatzstellen, die in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Die Ansprechpartner*innen des Trägers* stehen den Freiwilligen und den Einsatzstellen für Fragen, Hilfestellungen und Konflikten sowie bei der Seminarorganisation und -begleitung zur Verfügung.

U

Umlageverfahren (Info insbesondere für Einsatzstellen)

Die Krankenkassen als Einzugsstellen für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung stellen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Umlagepflicht fest, vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG). Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regelt Einzelheiten der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 3 Abs. 3 AAG). Die Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes nehmen am U2-Verfahren teil, nicht jedoch am U1-Verfahren. Eine Teilnahme am U1-Verfahren scheidet aus, da die Freiwilligen nach deutschem Recht keine Arbeitnehmer sind und somit auch nicht das Entgeltfortzahlungsgesetz für sie gilt.

Umsatzsteuer (Info insbesondere für Einsatzstellen)

Im Bundesfreiwilligendienst findet kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Bund und Einsatzstelle statt. Insbesondere erstattet die Einsatzstelle dem Bund keine Kosten für die Überlassung der Freiwilligen, so dass die für einen Leistungsaustausch konstitutive Gegenleistung fehlt.

Überstunden

Überstunden können natürlich in Deiner Arbeitsstelle anfallen, sie müssen aber mit Dir abgeprochen werden und sollten dann zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden.

Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit bzw. von den Seminaren kann durch Kürzung der Leistungen geahndet werden und kann bei Wiederholung erst zu einer Abmahnung und dann sogar zur Kündigung führen.

Unfallversicherung (siehe Arbeitsunfall*)

Unterkunft

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Unterkunft:

- Die Einsatzstelle stellt selbst Wohnraum zur Verfügung.
- Die Einsatzstelle vermittelt Wohnraum.
- Die*der Teilnehmende sucht sich in Absprache mit der Einsatzstelle selbst Wohnraum

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD
oder bleibt zu Hause wohnen...

Wichtig:

Vor der Anmietung einer Wohnung muss unbedingt Rücksprache mit der Einsatz- stelle gehalten werden. Vor der Beantragung von Wohngeld beraten wir Dich gerne.

Urlaub

Beim Urlaub sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend anzuwenden. Beim BFD beträgt der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr mindestens 24 Werktage (= 4 Arbeitswochen). Durch die Angleichung der Urlaubstage für Freiwillige im ÖBFD an die des FÖJs* hast du sogar Anspruch auf 26 Arbeitstage – dies entspricht 5 Dienstwochen und einen Arbeitstag. Dauert der ÖBFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert – dies gilt ggf. auch im Falle einer Kündigung; dauert er länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Urlaubsplanung sollte frühzeitig, nach Möglichkeit sogar bereits bei Beginn des ÖBFD grob mit der Einsatzstelle abgesprochen werden.

Während der Seminare kannst Du keinen Urlaub nehmen!

V

Vertrag/Vereinbarung

siehe auch BFD-Vereinbarung

Visum

Sofern ausländische Bewerber*innen am ÖBFD in Schleswig-Holstein teilnehmen und hierfür ein Visum benötigen, muss dieses rechtzeitig vorher, also i.d.R. bereits im Heimatland, beantragt werden. Ob ein Visum/eine Aufenthaltsgenehmigung notwendig ist, erfährst Du auf Nachfrage bei der ÖBFD-Betreuungsstelle. Siehe auch „Ausländische Freiwillige“*

Vorpraktikum

Das ÖBFD kann in einigen Fällen als Vorpraktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden. Informiere Dich diesbezüglich bitte frühzeitig und genau bei der Schule/Ausbildungsplatz oder Universität.

W

Waisenrente

Für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Weiterführende Infos zum ÖBFD

findest Du auf www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de. Die dort als Downloads eingestellten Infos und Termine werden als bekannt vorausgesetzt. Weitere Informationen befinden sich im BFD-Gesetz*, dem BFD-Wegweiser und Merkblatt des BAFzA (einzusehen unter www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads).

Wochenenddienst

Wochenenddienst ist in einigen Einsatzstellen möglich und wird dann i.d.R. durch Freizeit unter der Woche zeitnah (!) ausgeglichen (siehe auch Überstunden*).

Wohnberechtigungsschein

Wenn Du eine günstige Wohnung anmieten willst, ist es ratsam, beim zuständigen Sozialamt einen so genannten „Wohnberechtigungsschein“ zu beantragen.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle eine Unterkunft (mietfrei) stellen kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit uns und dann mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Z

Zentralstelle

Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Sie werden gebildet von den Trägern und Einsatzstellen. Um diese zentrale Aufgabe erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen Einsatzstellen sinnvoll. Einzelheiten sind in einer entsprechenden Rechtsverordnung des BMFSFJ geregelt werden.

Die Zentralstelle des ÖBFD-Trägers Koppelsberg ist der:

Förderverein Ökologische Freiwilligendienste (FÖF) e.V.

Niedstr. 21

12159 Berlin

www.oeko-bundesfreiwilligendienst.de

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die*der Freiwillige von der Einsatzstelle eine Dienstzeitbescheinigung sowie ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.